

BGH urteilt zugunsten von Filmfondsanlegern

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einem geschädigten Cinerenta-III-Filmfondsanleger Hoffnung auf Schadensersatz gemacht. Der BGH sieht eine Verletzung der Aufklärungspflicht des Treuhänders, wenn die im Prospekt aufgelisteten Fondsnebenkosten zweckwidrig als Vertriebsprovisionen verwendet wurden, hieß es in der gestern veröffentlichten Urteilsbegründung. Der Kläger hatte 50 000 DM in den Filmfonds investiert. Doch als die Filme floppten, zahlte die im Prospekt hervorgehobene Erlösausfallversicherung nicht, es handelte sich hierbei um eine Briefkastenfirma in Panama. „Das Urteil weckt Hoffnung auf ein Happy End bei Tausenden von Filmfondsgeschädigten“, sagte Anwältin Katja Fohrer von der Kanzlei Mattil & Kollegen. Bei vielen Filmfonds seien in den Weichkosten versteckte Provisionszahlungen an Vermittler üblich gewesen.

UTE GÖGELMANN